

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtung Hörkofen der Gemeinde Wörth
(Gebührensatzung Kindertageseinrichtung)
Vom 25.05.2023**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91), erlässt die Gemeinde Wörth folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben
1. Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld)
 2. Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld)

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Das Essensgeld fällt erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung an. Abbestellungen können nur in Härtefällen berücksichtigt werden.
- (3) Benutzungsgebühren sowie Spiel- und Getränkegeld werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren sowie das Spiel- und Getränkegeld werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
- Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (4) Das Essensgeld wird für 11 Kalendermonate erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Zweiter Teil
Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) des Hortes

für eine Buchungszeit von bis 4 Stunden	111,31 €
für eine Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	122,18 €
für eine Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	138,46 €

b) des Kindergartens/Schulkindergartens

für eine Buchungszeit von 4,25 Stunden	95,04 €
für eine Buchungszeit von mehr als 4,25 bis 5 Stunden	111,30 €
für eine Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	122,18 €
für eine Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	142,53 €
für eine Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	162,91 €
für eine Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	171,04 €
für eine Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	190,05 €

c) der Kinderkrippe

1. an 3 gebuchten Tagen/Woche

für eine Buchungszeit von 4,25 Stunden	146,61 €
für eine Buchungszeit von mehr als 4,25 bis 5 Stunden	165,61 €
für eine Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	183,25 €
für eine Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	213,13 €
für eine Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	244,35 €
für eine Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	257,91 €
für eine Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	271,50 €

2. an 4 gebuchten Tagen/Woche

für eine Buchungszeit von 4,25 Stunden	179,19 €
für eine Buchungszeit von mehr als 4,25 bis 5 Stunden	203,63 €
für eine Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	223,98 €
für eine Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	260,64 €
für eine Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	298,66 €
für eine Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	317,66 €
für eine Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	339,38 €

3. an 5 gebuchten Tagen/Woche

für eine Buchungszeit von 4,25 Stunden	203,63 €
für eine Buchungszeit von mehr als 4,25 bis 5 Stunden	230,77 €
für eine Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	253,86 €
für eine Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	297,29 €
für eine Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	339,38 €
für eine Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	366,52 €
für eine Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	393,67 €

Bei der Buchung müssen die Kern- und Mindestbuchungszeiten gem. § 9 Abs. 1 und § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Hörlkofen“ der Gemeinde Wörth für ein gesamtes Kindergartenjahr beachtet werden. Die Buchungszeiten müssen zu Beginn des Betriebsjahres festgelegt und können nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nur einmal im Quartal jeweils zum Quartalsende abgeändert werden

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spiel- und Getränkegeld zu entrichten. Das Spiel- und Getränkegeld beträgt monatlich 7,00 €.

(3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind monatlich zu entrichten:

a) Im Hort für

1 Tag/Woche	16,00 €
2 Tage/Woche	32,00 €
3 Tage/Woche	48,00 €
4 Tage/Woche	64,00 €
5 Tage/Woche	80,00 €

b) Im Kindergarten/Schulkindergarten für

1 Tag/Woche	14,00 €
2 Tage/Woche	28,00 €
3 Tage/Woche	42,00 €
4 Tage/Woche	56,00 €
5. Tage/Woche	70,00 €

c) In der Kinderkrippe für

1 Tag/Woche	12,00 €
2 Tage/Woche	24,00 €
3 Tage/Woche	36,00 €
4 Tage/Woche	48,00 €
5 Tage /Woche	60,00 €

Eine Rückerstattung erfolgt nur in Härtefällen.

(4) Bei kurzfristiger Abwesenheit des Kindes von der Kindertageseinrichtung (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern und dgl.) ist die Benutzungsgebühr weiter zu entrichten. Diese Gebühr entfällt jedoch, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit mindestens 20 zusammenhängende Betreuungstage nicht besuchen kann.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) - weggefallen –

(2) - weggefallen -

(3) - weggefallen -

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Hörlkofen der Gemeinde Wörth in der Fassung vom 10.05.2022 außer Kraft.

Hörlkofen, den 25.05.2023
Gemeinde Wörth

Thomas Gneiß
Erster Bürgermeister

